

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : W 34/90 - 3.2.1

Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : PCT/EP90/00181

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication :

Bezeichnung der Erfindung: Schüttfähiges Packmaterial, daraus hergestellte
Title of invention: Packeinheit und Verfahren und Einrichtung zu dessen
Titre de l'invention : bzw. deren Herstellung

Klassifikation / Classification / Classement : B65D 81/12, B65D 81/02, B31F 1/07

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 28. November 1990

Anmelder / Applicant / Demandeur : Sperner, Franz

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Stichwort / Headword / Référence :

EPO / EPC / CBE PCT Artikel 17 (3) a); Regel 13.1, 40.1

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Uneinheitlichkeit (nein)"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt
Beschwerdekammern

European Patent
Office
Boards of Appeal

Office européen
des brevets
Chambres de recours



Aktenzeichen: W 34/90 - 3.2.1
Internationale Anmeldung PCT/90/00181

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 28. November 1990

Anmelder: Sperner, Franz
Drosselweg 12
D-7449 Neckartenzlingen (DE)

Vertreter: Dreiss, U. et al
Gerokstraße 6
D-7000 Stuttgart 1 (DE)

Gegenstand der Entscheidung: Widerspruch gemäß Regel 40.2 (c) des Vertrages
über Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet
des Patentwesens gegen die Aufforderung des
Europäischen Patentamts (Zweigstelle Den Haag)
vom 10. Mai 1990 zur Zahlung einer zusätzlichen
Recherchegebühr.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: F. Gumbel
Mitglied: P. Alting van Geusau
Mitglied: M. Schar

Sachverhalt und Anträge

- I. Der Anmelder hat am 1. Februar 1990 beim Europäischen Patentamt die internationale Anmeldung PCT/EP 90/00 181 eingereicht.
- II. Die Zweigstelle des Europäischen Patentamts in Den Haag hat als zuständige internationale Recherchenbehörde (IRB) dem Anmelder mit Mitteilung vom 10. Mai 1990 eine Aufforderung zur Zahlung von einer zusätzlichen Recherchegebühr gemäß Artikel 17 (3) PCT zugestellt.
- III. Ein zur Begründung der Nichteinheitlichkeit beigefügtes Formblatt enthält folgende Angaben:

"1. Patentansprüche 1 - 10:

Schüttfähiges Packmaterial, insbesondere Kartonschnipsel, deren Schüttvolumen durch eine gleichförmige Matrix von gegenüberliegenden Erhebungen und Vertiefungen zu dessen Herstellung. Es geht um die Schaffung eines kostengünstigen Packmaterials mit hohem Schüttvolumen.

2. Patentansprüche 11 - 20:

Packeinheit, bestehend aus einer schraubenlinienförmig aus einer Papierbahn gebildeten Umhüllung und gefüllt mit schüttfähigem Packmaterial, sowie Verfahren und Einrichtung zu deren Herstellung. Hierbei geht es um das Herstellen von stoßdämpfenden Packeinheiten auf einfachere und kostengünstigere Weise.

Die Anmeldung enthält also zwei unterschiedliche Probleme, die offensichtlich in keinem einheitlichen Zusammenhang zueinander stehen."

- IV. Der Anmelder hat daraufhin am 25. Mai 1990 die zusätzliche Recherchegebühr für die vorstehend an zweiter Stelle genannte Erfindung entrichtet und am 9. Juni 1990 Widerspruch nach Regel 40.2 c) PCT eingelegt.
- V. Im Widerspruchsschriftsatz macht der Anmelder geltend, daß die Anmeldung entgegen der Meinung der IRB einheitlich sei.

Im einzelnen trägt er vor, daß die der Anmeldung zugrunde liegende Aufgabe darin liege, in kostengünstiger Weise ein Material, das bereits in anderer Weise Verwendung gefunden hat, vor seiner endgültigen Vernichtung einer weiteren Verwendung als ein der Verpackung dienendes Erzeugnis (als schütffähiges Packmaterial bzw Packeinheit) zuzuführen. Das schütffähige Packmaterial gemäß Anspruch 1 - 3 und die in dem von den Ansprüchen 1 - 3 abhängigen Anspruch 11 beanspruchte Packeinheit lösten daher dasselbe Problem und seien durch eine allgemeine erfinderische Idee verbunden.

Entscheidungsgründe

1. Der Widerspruch ist zulässig. Die zusätzliche Recherchegebühr ist im Sinne von Artikel 17 (3) a) PCT fristgerecht entrichtet worden. Ferner entspricht der Widerspruch in formaler Hinsicht den Erfordernissen der Regel 40.2 c) PCT.
2. Nach Auffassung der Kammer geht aus der bei der Aufforderung nach Artikel 17 (3) a) PCT beiliegenden

Begründung erkennbar hervor, daß nach Ansicht der IRB die Ansprüche 1 bis 10 bzw. 11 bis 20 sich zwei unterschiedliche Aufgaben stellen, wobei es im ersten Fall um die Schaffung eines kostengünstigen Packmaterials mit hohem Schüttvolumen gehe und im zweiten Fall um das Herstellen von stoßdämpfenden Packeinheiten auf einfachere und kostengünstigere Weise.

Diese zwei Probleme stehen nach Auffassung der IRB in keinem einheitlichen Zusammenhang.

Unter diesen Umständen kann die in der Aufforderung enthaltene an sich knappe Begründung im Sinne von Regel 40.1 PCT als ausreichend für die Feststellung, daß die Anmeldung nicht dem Erfordernis der Einheitlichkeit entspreche, angesehen werden.

3. Die sachliche Prüfung der Aufforderung vom 10. Mai 1990 durch die Kammer ergibt folgendes:

3.1 Nach Artikel 17 (3) PCT ist die Internationale Recherchenbehörde verpflichtet den internationalen Recherchenbericht für die Teile der internationalen Anmeldung zu erstellen, die sich auf die in den Ansprüchen zuerst erwähnte Erfindung beziehen ("Haupterfindung").

3.2 Die Kammer stellt fest, daß nach dem Wortlaut des Anspruchs 11 die beanspruchte Packeinheit ... aus einer zumindest zu einem wesentlichen Teil mit "dem schüttfähigen Packmaterial nach mindestens einem der Ansprüche 1 bis 3 lose gefüllten Umhüllung ...," gebildet ist.

Durch diese direkte und indirekte (die Ansprüche 2 und 3 sind ebenfalls auf Anspruch 1 rückbezogen) Rückbeziehung auf Anspruch 1 enthält Anspruch 11 alle Merkmale des Anspruchs 1. Er betrifft der Sache nach eine spezielle Verwendung des im Anspruch 1 bzw. in den Ansprüchen 2 bis 3 definierten Packmaterials.

Daher sind diese Ansprüche formell und sachlich durch eine von Regel 13.1 PCT geforderte einzige allgemeine erfinderische Idee miteinander verbunden und genügen mithin dem Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung. Dasselbe gilt für den direkt auf Anspruch 11 rückbezogenen Ansprüche 12.

3.3 Nachdem die ersten beiden in der zweiten Anspruchsgruppe aufgeführten Ansprüche als einheitlich mit der ersten Anspruchsgruppe anzusehen sind, sieht die Kammer keinen Anlaß, die weiteren Ansprüche der zweiten Anspruchsgruppe, die andere Kategorien betreffen, daraufhin zu überprüfen, ob sie sich ebenfalls der genannten allgemeinen erfinderischen Idee unterordnen. Die Kammer stellt lediglich fest, daß die betreffenden Anspruchskategorien in der zweiten Anspruchsgruppe nach Regel 13.2 iii) PCT geordnet sind und daß die IRB keine Beanstandung gegen die aus denselben Anspruchskategorien zusammengesetzten erste Anspruchsgruppe erhoben hat. Die Zahlungsaufforderung enthält außerdem keinerlei Begründung, daß die Ansprüche der zweiten Gruppen untereinander uneinheitlich sind.

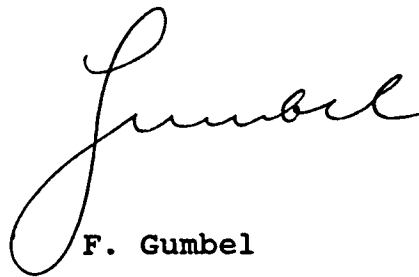
4. Aus den oben dargelegten Gründen folgt, daß die Aufforderung von 10. Mai 1990 nicht rechtswirksam ist und die entrichtete zusätzliche Recherchegebühr daher zurückzuzahlen ist.

Entscheidungsformel**Aus diesen Gründen wird entschieden:**

Die Rückzahlung der zusätzlich entrichteten Recherchengebühr wird angeordnet.

Der Geschäftsstellenbeamte:**Der Vorsitzende:**

S. Fabiani



F. Gumbel